

DIE GESCHICHTE DER ZIVILEHE *

von Stefan Ihli

1. DIE AUFHEBUNG DES § 67 PSTG – EIN ANLASS FÜR EINEN BLICK ZURÜCK

Bis zum 31. Dezember 2008 bestimmte § 67 PStG:

„Wer eine kirchliche Trauung oder die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, ohne dass zuvor die Verlobten vor dem Standesamt erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, begeht eine Ordnungswidrigkeit, es sei denn, dass einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist oder dass ein auf andere Weise nicht zu behebender schwerer sittlicher Notstand vorliegt, dessen Vorhandensein durch die zuständige Stelle der religiösen Körperschaft des öffentlichen Rechts bestätigt ist.“

Lange hatte diese Vorschrift gerade aus Sicht der Katholischen Kirche für Widerspruch gesorgt. Man hatte argumentiert, das Verbot der religiösen Voraustrauung sei ein Verstoß gegen die Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bzw. Art. 9 EMRK,¹ zumal jeder Katholik, der zur standesamtlichen Heirat verpflichtet werde, vor dem Standesbeamten einen Heiratswillen simulieren müsse, da er erst später vor dem Trauungsgeistlichen einen ehebegründenden Konsens leiste.

Zwar war aus dem ursprünglich sogar mit Freiheitsentzug bis zu drei Monaten bewehrten Straftatbestand der kirchlichen Voraustrauung seit der Reform des PStG 1957 ein Ordnungswidrigkeitstatbestand geworden, der als *lex imperfecta* zu qualifizieren war. Aufgrund der Tatsache nämlich, dass im Gesetzestext keine Geldbuße angedroht wurde, und des Grundsatzes „*nulla poena sine lege*“ (vgl. § 3 OWiG) blieb die Bestimmung im Ergebnis wirkungslos. Die letzte

* Erweiterte und um Fußnoten ergänzte Fassung eines Vortrages des Verfassers bei der Promotionsfeier der Katholisch-Theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen am 16. Oktober 2008.

¹ Vgl. dazu exemplarisch TILLMANN, R., Die Unvereinbarkeit des § 67 Personenstandsgesetz mit dem Grundgesetz: NVwZ 22 (2003) 43-48, oder zum Vergleich aus dem außerdeutschen Rechtsbereich ROCA, M. J., El respeto a la libertad religiosa de los contrayentes y la obligatoriedad de la celebración civil del matrimonio previa a la religiosa. Discusión doctrinal y propuestas „de lege ferenda“ en el derecho comparado centroeuropeo: IusCan 47 (2007) 505-525.

Konsequenz daraus wurde aber erst durch Art. 1 des PStRG vom 19. Februar 2007 gezogen, durch den § 67 PStG ersatzlos gestrichen wurde². Seit dem 1. Januar 2009 ist es daher nunmehr möglich, in Deutschland rein religiöse Trauungen vorzunehmen, die allerdings ohne Rechtswirkungen für den staatlichen

2 Die Bundesregierung hatte dazu in der Begründung zum Gesetzentwurf vom 15. Juni 2006 ausgeführt: „Eine Vorschrift zur Konkurrenz von staatlicher Eheschließung und religiöser Trauung, wie sie nach geltendem Recht in den §§ 67 und 67a PStG getroffen ist, wird für entbehrlich gehalten und ist daher im Entwurf nicht mehr vorgesehen. Die ursprünglich zur Durchsetzung der 1876 eingeführten obligatorischen Zivilehe und zur Sicherung ihres zeitlichen Vorrangs gegenüber der kirchlichen Trauung mit einer Strafvorschrift (heute: Ordnungswidrigkeit) versehene Regelung hat heute – zumindest im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen – keine praktische Bedeutung mehr. Die eindeutige Aussage der Eheschließungsvorschrift in § 1310 BGB lässt keinen Zweifel daran, dass nur die standesamtliche Eheschließung eine Ehe im Rechtssinne begründen kann und damit Vorrang vor einer kirchlichen Trauung oder sonstigen religiösen Eheschließungsfeierlichkeiten hat“ (BT-Drucks. 16/1831, 33). Zwar hatte der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 14. Oktober 2005 eine Beibehaltung des Ordnungswidrigkeitentatbestandes der religiösen Voraustrauung gefordert und erklärt: „Der derzeitige Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 67 PStG wird nicht für entbehrlich gehalten. Die Sicherung des zeitlichen Vorrangs der obligatorischen Zivilehe sollte auch weiterhin im Personenstandsrecht zum Ausdruck kommen, auch wenn die Vorschrift gegenwärtig keine große praktische Bedeutung haben mag. Zwar ist im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht zu erwarten, dass sie eine solche wieder erlangen könnte. Entsprechendes kann jedoch für die – tendenziell an Bedeutung gewinnen – anderen zwischenzeitlich in Deutschland verbreiteten Religionsgemeinschaften nicht festgestellt werden“ (ebd., 66 f.). Die Bundesregierung hatte darauf allerdings erwidert: „Die Erfahrungen haben gezeigt, dass ‚andere in Deutschland vertretene Religionsgemeinschaften‘ trotz wiederholten Hinweises durch verschiedene deutsche Stellen nicht dazu bewegt werden konnten, ihre Eheschließungspraxis nach den §§ 67, 67a PStG auszurichten. Es sollte daher bei dem Wegfall der im Verhältnis zu den beiden großen Kirchen nicht erforderlichen und sonst offenbar wirkungslosen Vorschrift verbleiben“ (ebd., 76). Diese befremdliche Gesetzesbegründung offenbart eine bemerkenswerte Hilflosigkeit angesichts der notorischen Nichtbefolgung der Rechtsvorschrift durch nichtchristliche Religionsgemeinschaften.

Interessant ist, dass bereits 1954 ein vom Ablauf her paralleler, aber anders motivierter, vergeblicher Anlauf zur Streichung von § 67 PStG unternommen worden war. Die Bundesregierung hatte die Vorschrift für entbehrlich gehalten, da die Brautleute im Regelfall schon aus eigenem Interesse und demjenigen ihrer zukünftigen Kinder zur Sicherstellung der bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe vor den Standesbeamten treten würden. Ausnahmen hiervon müssten vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit nach Art. 4 GG hingenommen werden. Der Bundesrat hatte dagegen Widerspruch eingelegt, und der Gesetzentwurf konnte sich im Gesetzgebungsverfahren daraufhin nicht durchsetzen. Vgl. dazu BOSCH, F. W., Staatliches und kirchliches Eherecht – in Harmonie oder im Konflikt? Insbesondere zur Entwicklung und zur gegenwärtigen Situation im Eheschließungsrecht: FamRZ 35 (1988) 665-676, 669-671.

Bereich bleiben³. So genannte „Österreich-Ehen“, bei denen Paare, die z.B. finanzielle Nachteile aus einer standesamtlichen Heirat befürchteten, sich nur für den kirchlichen Rechtsbereich in Österreich⁴ trauen ließen, wurden damit überflüssig. Eine heikle Problematik ist damit weggefallen.⁵ Einerseits gab es kirchenrechtlich keinen Grund, die beabsichtigte Trauung zu verweigern, anderer-

3 Vgl. zu dieser Thematik BOSCH, Eherecht (s. Anm. 2) sowie neben anderen ARENS, C., „Zwangszivileheschließung“. Seit 125 Jahren gibt es Standesbeamte in Deutschland: KIBl. 81 (2001) 36 f.; ASSENMACHER, G., Ehe light? Zum Wegfall von §§ 67, 67a des bisherigen Personenstandsgesetzes: PastBl. für die Diözesen Aachen, Berlin, Essen, Hildesheim, Köln, Osnabrück 60 (2008) 373-377; BIER, G., Kirchliche Ehen ohne Trauschein. Die Aufhebung des staatlichen Voraustrauungsverbots und ihre Auswirkungen: HerKorr 62 (2008) 638-642; BOSCH, F. W., Vorschläge zur Ergänzung und Überprüfung des Eheschließungsrechts bei Ausnahmesituationen: FamRZ 35 (1988) 1048-1050; DERS. / HEGNAUER, C. / HOYER, H., Ziviltrauung vor religiöser Trauung – sinnvoll oder überholt? Zum Verhältnis Staat – Kirche im Bereich der Eheschließung. Die Rechtslage in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein de lege lata und de lege ferenda: FamRZ 44 (1997) 1313-1322; COESTER, M., Standesbeamter und Eheschließung: Das Standesamt 49 (1996) 33-40, insbes. 39 f.; DEMEL, S., Ehe light? Die Streichung des staatlichen Verbots einer kirchlichen Voraustrauung: StDZ 134 (2009) 3-16; DIES., Gegen das anachronistische Nebeneinander von ziviler und kirchlicher Trauung! Die Zusammenarbeit von Kirche und Staat im Konzept einer gestuften Sakramentalität der Ehe: MThZ 44 (1993) 337-348; POTOTSCHNIG, F., Das staatliche Eheschließungsrecht – Konflikte und ihre mögliche Lösung: ÖAfKR 38 (1989) 285-300; PUZA, R., Kirchliche Trauung ohne Standesamt: ThQ 188 (2008) 229-231; RASQUIN, K., Das Voraustrauungsverbot des § 67 Personenstandsgesetz 1937/57. Zu Geschichte und gegenwärtiger Rechtsproblematik einer Ordnungsnorm. Köln 1985; SANDERS, F., Die rein kirchliche Trauung ohne zivilrechtliche Wirkung. Eine kanonistische Reflexion zu einem langwährenden pastoralen Problem aufgrund von § 67 Personenstandsgesetz. (BzMKKIC 32) Essen 2001 (s. dort insbes. die historischen Ausführungen auf S. 3-34); SCHÜLLER, H., Die verblüffende Aufhebung des Voraustrauungsverbots und ihre Auswirkungen: NJW 61 (2008) 2745-2749; SCHWAB, D., Kirchliche Trauung ohne Standesamt. Die stille Beerdigung eines historischen Konflikts: FamRZ 55 (2008) 1121-1124; WALDSTEIN, W., Zum Problem der obligatorischen Zivilehe: De Wall, H. / Germann, M. (Hrsg.), Bürgerliche Freiheit und christliche Verantwortung. (FS Christoph LINK). Tübingen 2003, 529-543; WILLUTZKI, S., Ehe light – posthume Niederlage für Bismarck?: ZRP 41 (2008) 190-192.

4 Dort ist dies möglich, seit der Verfassungsgerichtshof durch Urteil vom 19. Dezember 1955 (Az. G 9/55, 17/55) den bis dahin gleich lautenden § 67 PSTG (Österreich) als verfassungswidrig aufgehoben hatte (vgl. BGBl. [Österreich] 1956, 722). Vgl. GERINGER, K.-Th., Das Ende der Zwangszivilehe in Österreich als paradoxe Realutopie. Unorthodoxe Erwägungen zu einer dialektischen Strategie kirchlicher Gesellschaftspolitik: ÖAfKR 33 (1982) 466-486.

5 Auch die kirchenamtliche Feststellung des so genannten „schweren sittlichen Notstandes“ nach Art. 26 Reichskonkordat in Fällen, bei denen eine standesamtliche Heirat zwar durchaus beabsichtigt, aber nicht vor der kirchlichen Trauung möglich ist, ist nunmehr nicht mehr nötig. Es liegt hier in Zukunft einfach ein Trauverbot nach c. 1071 § 1. n. 2 vor, von dem beim Ortsordinarius Befreiung zu erbitten ist.

seits hinterging man mit einer Überweisung des Brautpaares nach Österreich deutsche staatskirchenrechtliche Bestimmungen.

Gleichwohl steht die Katholische Kirche zwischenzeitlich kritisch zu dieser Gesetzesnovelle. Zu groß sind die möglichen Risiken,⁶ die sich daraus ergeben. Nicht nur, dass vor kirchlichen Trauungen erweiterte Prüfungen etwaiger Ehehindernisse notwendig werden. Vor allem führen Paare, die sich nur religiös trauen lassen, in staatlicher Sicht eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Sie sind daher – neben anderen Nachteilen – bezüglich des Erb-, Sorge- und Unterhaltsrechtes ohne Absicherung. Selbst wenn den Betroffenen dies bereits vor Eingehung der Ehe bewusst sein sollte, fragt sich, wie ihnen beim Zerbrechen einer solchen Ehe seitens der Kirche rechtlich geholfen werden könnte. Selbst wenn kirchliche Gerichte – was für diese ein völliges Novum wäre – Entscheidungen z.B. hinsichtlich des Unterhalts eines Gatten treffen würden, wäre ein solches Urteil kein staatlich vollstreckbarer Rechtstitel und daher faktisch wertlos. Überdies ergibt sich die Gefahr des Auseinanderdriftens der staatlichen und der kirchlichen Ehekonzeption – zunächst ein rechtstheoretisches, dann aber auch ein praktisches Problem, wenn eine Person zunächst jemandem kirchlich heiratet und sich danach standesamtlich mit jemand anderem verheiratet. Dies mag zunächst surreal anmuten, wäre aber ohne weiteres denkbar, da die beiden Gatten einer rein kirchlichen Ehe für den Staat noch ledig sind. Die Brisanz der Problematik zeigt sich nicht zuletzt an der großen Zahl an wissenschaftlichen Publikationen dazu, aber auch daran, dass bereits in den ersten Wochen der Geltung der neuen Rechtslage Brautpaare in einem Maße konkretes Interesse an rein kirchlichen Trauungen bekundet haben, das die Zahl der sonst nach Österreich überwiesenen Nupturienten deutlich übersteigt,⁷ was unter Umständen auch an der recht ausführlichen Berichterstattung der Medien über die Rechtsänderung liegen könnte.

Aus derlei Überlegungen verfolgt die Katholische Kirche zwar weiterhin das – momentan wohl kaum politisch durchsetzbare – Ziel einer fakultativen Zivilehe mit Gültigkeit einer religiösen Trauung auch für den staatlichen Rechtsbereich. Sollte diese nicht zu erreichen sein, würde sie aber eine Rückkehr zum seitherigen Verbot der religiösen Voraustrauung begrüßen. Zudem will sie sicherstellen, dass rein kirchliche Eheschließungen weiterhin die Ausnahme bleiben. Dies hat der Vorsitzende der DBK, Erzbischof Dr. Robert ZOLLITSCH (Freiburg), nach deren Herbstvollversammlung vom 22. bis 25. September 2008 in Fulda gegenüber der Presse nochmals betont⁸.

6 Vgl. SCHWAB, Trauung (s. Anm. 3).

7 Entsprechende Erfahrungen hat der Autor als Mitarbeiter des Bischöflichen Officialates Rottenburg gemacht.

8 Diesbezüglich heißt es in der entsprechenden Pressemitteilung (<http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01758/index.html#11-3> [Stand der Adresse: 1. Februar 2009]): „Mit In-

Hierzu wurde eine „Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung“ erarbeitet, die einerseits vorsieht, dass die Brautleute vor einer rein kirchlichen Eheschließung um die Erteilung des bischöflichen *Nihil obstat* nachsuchen und dafür eine „Erklärung der Brautleute bei der Bitte um das Nihil obstat für eine kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung“ ausfüllen müssen, die als Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll genommen wird. In der Erklärung ist einerseits vom Brautpaar zu bestätigen, dass es über das Fehlen zivilrechtlicher Folgen einer rein kirchlichen Trauung informiert ist und dass es andererseits dennoch gewillt ist, die sich nach kirchlichem Verständnis aus der Eheschließung ergebenden gegenseitigen Pflichten zu erfüllen. Auch ist die Motivation für die Unterlassung einer zivilen Verehelichung darzulegen. Schließlich wurde von der DBK auch die Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll entsprechend angepasst. Alle Neuregelungen wurden vom Vorsitzenden der DBK mit Schreiben vom 5. November 2008 an die einzelnen Diözesanbischöfe zur diözesanen Promulgation übersandt⁹ und in den einzelnen diözesanen Amtsblättern veröffentlicht¹⁰.

Das Verbot der religiösen Voraustrauung war zu Zeiten des Kulturkampfes am 1. Januar 1876 für das Deutsche Reich zusammen mit der Zwangszivilehe eingeführt worden und sollte diese schützen. Wie es aber überhaupt zur obligatorischen Zivilehe kam, soll im Folgenden dargestellt werden. Daran wird sich zeigen, dass in verschiedenen Ländern jeweils ganz unterschiedliche Gründe die Einführung der Zwangszivilehe zur Folge hatten, und zwar auch aufgrund der in den einzelnen Ländern ebenfalls ganz verschiedenen konfessionellen Mehrheitsverhältnisse. Die Einführung der Zivilehe war nämlich entgegen verbreiteter Meinungen nicht zuerst eine Folge der Französischen Revolution, sondern

krafttreten des neuen Personenstandsrechts am 01.01.2009 steht die Kirche vor der Aufgabe, das Verhältnis zwischen kirchlicher und ziviler Eheschließung neu zu bestimmen. Grundsätzlich sind die Bischöfe weiterhin an einem engen Zusammenhalt interessiert, weil das Eheversprechen ohne die bürgerlichen Rechtsfolgen nur schwer eingelöst werden kann. So würden beispielsweise Eheleute, die nur kirchlich getraut sind, nach staatlichem Recht weiterhin als unverheiratet gelten, sie würden keinen gemeinsamen Familiennamen führen dürfen, gemeinsame Kinder würden als Kinder unverheirateter Eltern gelten und die Ehepartner hätten gegenseitig keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche und Rentenansprüche. Die Vollversammlung hat sich nach intensiver Diskussion dazu entschieden, im Rahmen der kirchlichen Ehevorbereitung ein ‚Nihil obstat‘ (lat.: ‚es steht nichts dagegen‘) für Brautpaare einzuführen, die vor der kirchlichen Trauung nicht bürgerlich heiraten. Das Ehevorbereitungsprotokoll und eine Erklärung der Brautleute, dass sie über das Fehlen rechtlicher Wirkungen einer kirchlichen Trauung im staatlichen Bereich belehrt worden seien, werden sodann dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat zur Erteilung des ‚Nihil obstat‘ zugeleitet. Entsprechende Formulierungsvorschläge werden derzeit erarbeitet.“

⁹ Vgl. zu Details den Beitrag von Andreas WEISS in diesem Heft.

¹⁰ Exemplarisch z.B.: AmtsBl. der Erzdiözese Freiburg 33 (2008) 21.11.2008, 453-459.

einerseits eine „Frucht der Toleranz“¹¹ gegenüber Anhängern der jeweiligen Minderheitsreligion – wobei allerdings genauer von „halbherziger Toleranz“ zu sprechen sein wird, „die der religiösen Minderheit einerseits nicht die kirchliche Eheschließungsform der Mehrheit aufzwingen, andererseits ihr aber auch nicht die Anerkennung ihrer eigenen religiösen Form gewähren wollte und deshalb eine ‚neutrale‘, weltliche Form schuf.“¹²

Dies hängt damit zusammen, dass im Zuge der Aufklärung die Einführung der Zwangszivilehe andererseits auch Ergebnis einer zunehmenden Emanzipation des Staates und seiner Ehelehre von der Kirche war, in deren Folge der Staat immer weniger geneigt war, sich auf religiöse Vorstellungen von Ehe einzulassen¹³.

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die für die Thematik interessantesten europäischen Länder, nämlich zunächst die Niederlande sowie England mit Schottland und Irland als Beispiele der angeführten Unterschiedlichkeit in der Motivation der Einführung der Zivilehe, sodann Frankreich als Ursprungsland des Voraustrauungsverbots mit den vorübergehend französisch besetzten Ländern Italien und Belgien und schließlich Deutschland zur Illustration der Geschichte des § 67 PStG¹⁴.

11 FRIEDBERG, E., *Die Geschichte der Civilehe*. Berlin 1870, 4.

12 NEUHAUS, P. H., *Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht*. Tübingen 1979, 51.

13 Vgl. exemplarisch für die Verhältnisse in Württemberg im 19. Jh. IHLI, S., *Kirchliche Gerichtsbarkeit in der Diözese Rottenburg im 19. Jahrhundert. Ein Exempel der Beziehungen zwischen Kirche und monarchischem Staat*. (TKS 7) Berlin u.a. 2008, 134-138. FRIEDBERG, *Geschichte* (s. Anm. 11), 4, spricht umgekehrt von einer Emanzipation der Kirche vom Staate. Dem kann nicht gefolgt werden, denn es war nicht die Kirche, die sich in wachsendem Maße vom staatlichen Eherecht abgegrenzt hätte – dies tat sie damals ohnehin und hielt ihren Anspruch aufrecht, über die Ehen ihrer Mitglieder in einem umfassenden Sinne zu bestimmen. Im Gegenteil distanzierte und emanzipierte sich der Staat zunehmend von diesen kirchlichen Vorstellungen von Ehe und Kompetenz darüber. Dass es dabei nicht zu einem Modell der Wahlzivilehe kam, wurde zugleich mit der Staatsräson begründet (IHLI, 137).

14 Zur Rechtslage in anderen Ländern vgl. z.B. BERGMANN, A. / FERID, M. / HENRICH, D., *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*. Frankfurt a.M. u.a. 1983 ff. [Loseblattwerk]; PRADER, J., *Il matrimonio nel mondo. Celebrazione, nullità e scioglimento del vincolo*. Padova ²1986; REES, W. (Hrsg.), *Katholische Kirche im neuen Europa. Religionsunterricht, Finanzierung und Ehe in kirchlichem und staatlichem Recht. Mit einem Ausblick auf zwei afrikanische Länder*. Wien u.a. 2007; ROBERS, G. (Hrsg.), *Staat und Kirche in der Europäischen Union*. Baden-Baden ²2005.

2. DIE ANFÄNGE DES EHERECHTS¹⁵

Im Römischen Recht gab es zwar auch eine feierliche, quasi sakrale Form der Verheiratung, die so genannte *confarreatio*, doch im Wesentlichen handelte es sich bei der Eheschließung um einen Konsensualvertrag, der im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit auch wieder aufgelöst werden konnte, wie dies bei JULIAN in D. 23, 1, 11 pointiert zum Ausdruck kommt: „Sponsaliae sicut nuptiae consensu contrahentium fiunt.“ Die alte Kirche handelte demgegenüber im Bewusstsein der ihr von Christus übertragenen Ehehoheit und erließ in mancher Hinsicht vom weltlichen Recht abweichende eherechtliche Vorschriften, so dass sie teilweise nach staatlichem Recht gültige Verbindungen als ungültig ansah und umgekehrt. Sie legte den Gläubigen nur insoweit eine Beachtung der staatlichen eherechtlichen Gesetze nahe, als diese der Glaubenslehre nicht widersprachen. So bestand ein konkurrierender Anspruch der Hoheit über die Ehe auf Seiten des Staates und auf derjenigen der Kirche. Anfangend unter den christlichen Kaisern wurde die kirchliche Ehehoheit staatlicherseits dann aber zunehmend anerkannt, und zwar bis zum 10. Jahrhundert auch auf dem Gebiet der entstehenden Staatsgebilde germanischer Stämme.

Die vorherrschende Form der Eheschließung im Mittelalter war eine bürgerliche. Die Ehe wurde in der Öffentlichkeit in Anwesenheit der Eltern und Blutsverwandten geschlossen und kam durch die Willensübereinstimmung zwischen Braut und Bräutigam, die Bestellung der Mitgift und die Übergabe der Braut an den Bräutigam zustande; sie konnte danach noch kirchlich eingesegnet werden¹⁶. Gleichwohl konnte damals nicht von einer Zivilehe im eigentlichen Sinne gesprochen werden, da der Staat in keiner Weise an dieser Eheschließungszeremonie beteiligt war; vielmehr verblieb der Rechtsakt im Bereich des Privatrechts. Ohnehin war die Staatsorganisation erst im Entstehen begriffen und begann sich gerade von der alle sittlichen und öffentlichen Interessen wahrnehmenden Kirche unabhängig zu machen, so dass keine staatliche Behörde für die Vornahme von Trauungen zur Verfügung gestanden hätte.

Die Kirche anerkannte die Gültigkeit des rein weltlichen Rechtsgeschäftes der Heirat. Auch wenn die Kirche versuchte, ihre Gerichtshoheit über die Ehen durchzusetzen, nachdem die Pariser Theologenschule die Lehre von der Sakramentalität der Ehe entwickelt hatte, etablierte sie zunächst keine eigene Eheschließungsform. Zwar ordnete das Vierte Laterankonzil 1215 an, dass Ehen

¹⁵ Die Darstellung folgt FRIEDBERG, Geschichte (s. Anm. 11), 5-10; FUHRMANN, I., Die Diskussion über die Einführung der fakultativen Zivilehe in Deutschland und Österreich seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Frankfurt a.M. u.a. 1998, 35-37; HOLBÖCK, C., Die Zivilehe. Die staatliche Ehegesetzgebung und die Kirche. Innsbruck 1950, 25-27.

¹⁶ Zur mittelalterlichen Eheschließung ausführlich WEBER, I., „Consensus faciat nuptias!“ Überlegungen zum ehelichen Konsens in normativen Texten des Frühmittelalters: ZRG Kan.Abt. 118 (2001) 31-66.

nach Durchführung eines Aufgebotes öffentlich vor dem Pfarrer und zwei Zeugen zu schließen seien; klandestine Ehen wurden verboten. Da diese jedoch nicht mit einer Nichtigkeitssanktion belegt wurden¹⁷ und allein der Konsens der beiden Partner Rechtswirksamkeit behielt, konnte sich die neue Eheschließungsform nicht durchsetzen.

Martin LUTHER¹⁸ hielt an der vor dem Tridentinum herrschenden Ehelehre weitgehend fest, die zwischen *sponsalia de praesenti* und *sponsalia de futuro* unterschied. Während letztere Verlöbnisse im heutigen Sinne darstellten, kam es beim präsentischen Konsensaustausch zwischen den Brautleuten zu einer vollgültigen Ehe, die nicht mehr der Einsegnung durch den Priester bedurfte. Dementsprechend unterschied LUTHER zwischen (präsentischen) Verlöbnissen und (futurischen) bedingten Verlöbnissen und anerkannte die ersteren als gültige Ehen, die durch eine kirchliche Trauung lediglich öffentlich bestätigt wurden. Aufgabe des Pfarrers sei nur die Einsegnung und amtliche Bezeugung einer andernorts bereits gültig geschlossenen Ehe. LUTHER erachtete zwar den Ehestand als einen von Gott eingesetzten und damit hochzuschätzenden und hielt deshalb die kirchliche Trauung, durch die die weltlich geschlossene Verbindung geheiligt und in die Sphäre der Schöpfungsordnung gestellt wurde, auch schon aufgrund ihrer Öffentlichkeit für die diesem Stand angemessene Form. Da er aber weder die Sakramentalität noch die Unauflöslichkeit der Ehe lehrte, radikalisierte er gleichwohl die klassische Ehelehre dahingehend, die Heirat sei lediglich ein „leiblich Ding“, das der weltlichen Obrigkeit unterworfen sei und für das die Geistlichkeit keine Zuständigkeit beanspruchen könne¹⁹. Unter anderen protes-

17 Viertes Laterankonzil, Kapitel 51 (vgl. DH 817).

18 Zur Eheethologie Martin LUTHERS vgl. z.B. KILLERMANN, S., Die Auseinandersetzung Martin Luthers mit der kirchlichen Ehedispens- und Annullierungspraxis: Mirabelli, C. / Feliciani, G. / Fürst, C. G. / Pree, H. (Hrsg.), Winfried Schulz in memoriam. Schriften aus Kanonistik und Staatskirchenrecht. (AIC 8) Frankfurt a.M. u.a. 1999, 417-434; MAY, G., Standesamtliche Eheschließung und kirchliche Trauung in protestantischer Sicht: Eglar, A. / Rees, W. (Hrsg.), Schriften zum Kirchenrecht. Ausgewählte Aufsätze. (KStuT 47) Berlin 2003, 559-585; SELGE, K.-H., Ehe als Lebensbund. Die Unauflöslichkeit der Ehe als Herausforderung für den Dialog zwischen katholischer und evangelisch-lutherischer Theologie. (AIC 12) Frankfurt a.M. u.a. 1999, 77-192; DERS., Die kirchliche Trauung evangelischer Christen lutherischen Bekenntnisses – ein die Ehe konstituierender Akt?: Kaiser, U. / Raith, R. / Stockmann, P. (Hrsg.), *Salus animarum suprema lex.* (FS Max HOPFNER). (AIC 38) Frankfurt a.M. u.a. 2006, 413-429.

19 Die Ehe sei ein „äußerlich leyphlich ding (...) wie andere weltliche hanttierung“ (LUTHER, M., Vom ehelichen Leben: DERS., Werke. Band 10. Weimar 1907, 283, hier zitiert nach: FUHRMANN, Diskussion [s. Anm. 15], 37), „wie Kleider und Speise, Haus und Hof, weltlicher Oberkeit unterworfen“, „demnach (...) gebührt uns Geistlichen und Kirchendienern nichts darin zu ordnen“ (LUTHER, M., Traubüchlein für die einfältigen Pfarrer: DERS., Werke. Band 23. Erlangen 1838, 208, hier zitiert nach: HOLBÖCK, Zivilehe [s. Anm. 15], 26).

tantischen Theologen war diese Ansicht verbreitet und wurde z.B. auch vom württembergischen Reformator Johannes BRENZ vertreten²⁰.

Für den Bereich der Katholischen Kirche gab das Tridentinum die Antwort darauf, indem es mit seinem Dekret *Tametsi* vom 11. November 1563 die Eheschließung vor dem Ortspfarrer und zwei Zeugen vorschrieb und vor allem erstmals eine Nichtigkeitssanktion für Eheschließungen damit verband, die nicht dieser neuen Form entsprachen²¹.

Für die reformierten Lande stellten sich dagegen neue Probleme. Die Schmal-kaldischen Artikel von 1537 erklärten die bischöfliche Ehegerichtsbarkeit für Missbrauch der geistlichen Gewalt. Zudem erlaubte der Protestantismus Scheidung und Wiederheirat. Er hielt sich auch nicht für berechtigt, dem Staat entgegenzutreten, falls dieser eigene Vorschriften über die Ehe erlassen sollte. Andererseits war insbesondere aufgrund des Bauernaufstandes vor allem in ländlichen Gebieten eine staatliche Organisation kaum vorhanden. Es fehlte daher an einer Behörde, die für Eheangelegenheiten zuständig gewesen wäre. Bald wurden daraufhin die ersten Konsistorien eingerichtet, in denen weltliche Richter die Ehegerichtsbarkeit ausübten.

3. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN DEN NIEDERLANDEN²²

Zur ersten Einführung einer eigentlichen Zivilehe kam es in den Niederlanden, und zwar nach der Unabhängigkeitserklärung von Spanien 1572. Damals wurde nämlich nicht nur den Katholiken, sondern auch protestantischen Dissidenten die Anerkennung ihrer Religion versagt, so dass diesen nichts anderes übrig blieb, als kirchliche Amtshandlungen und damit auch die öffentliche Eheschließung von reformierten Geistlichen vornehmen zu lassen. Freilich war durch die spanische Herrschaft mit Geltung des vortridentinischen Eherechtes die kirchliche Trauung nicht verbreitet. Um einerseits eine öffentliche Form der Eheschließung durchzusetzen, andererseits aber auch dem Toleranzgebot zu folgen und Niederländer, die nicht der reformierten Kirche angehörten, nicht zu zwingen, sich wegen ihrer Heirat an einen reformierten Geistlichen wenden zu müssen, wurde am 1. April 1580 zunächst für die Provinzen Holland und Westfriesland die Wahlzivilehe eingeführt. Aus Paritätsgründen stand sie auch den Ange-

20 „Eelich Contract, gleich wie sonst andere weltliche contract möcht auch wol auff den Ratsheusern oder andern gemeinen öffentlichen, ehrlichen und burgerlichen orten verrichtet werden“ (zitiert nach FRIEDBERG, Geschichte [s. Anm. 11], 6 [dort ohne Quellenangabe]).

21 Vgl. DH 1813-1816.

22 Die Darstellung folgt FRIEDBERG, Geschichte (s. Anm. 11), 10-12; HOLBÖCK, Zivilehe (s. Anm. 15), 27.

hörigen der reformierten Kirche offen und galt damit für alle Bürger. Gerade für Katholiken kam sie allerdings faktisch einer Zwangszivilehe gleich, da eine katholisch-kirchliche Trauung nicht anerkannt wurde. Am 18. März 1656 wurde diese Regelung auf die Generalstaaten und damit auf die gesamten Niederlande ausgedehnt. Trotz verschiedener Proteste, auch nicht-reformierte kirchliche Trauungen zuzulassen, wurde aus der Wahlzivilehe nach Gründung der Batavischen Republik 1795 unter französischem Einfluss sogar die Zwangszivilehe.

4. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN ENGLAND, SCHOTTLAND UND IRLAND²³

In England war die Motivation zur Einführung der Zivilehe eine völlig andere. Nach dem Sturz der Monarchie im englischen Bürgerkrieg kam es auch zu einem Bruch mit allen hochkirchlichen Traditionen und damit desgleichen mit der kirchlichen Trauung. Am 24. August 1653 wurde die Zwangszivilehe eingeführt und bald auch auf Schottland und Irland ausgedehnt. Da allerdings eine wie immer geartete öffentliche Eheschließung vom Volk nicht angenommen wurde, kam das entsprechende Gesetz nach der Restauration der englischen Monarchie 1660 rasch außer Übung, auch wenn es nicht formell derogiert wurde. Nachdem jedoch klandestine Eheschließungen zu einem zunehmenden Problem geworden waren, wurde durch Gesetz vom 6. Juni 1753 die Verpflichtung zur Heirat vor einem anglikanischen Geistlichen eingeführt, wovon allerdings die Juden und Quäker ausgenommen wurden, für die das alte Recht weiter galt, so dass dadurch insbesondere die Katholiken getroffen wurden, die damals allgemein unter schwerer Repression zu leiden hatten. Nach der Gleichstellung der Katholiken 1799 war dieser Zustand nicht mehr lange tragbar. 1836 wurde daraufhin die Wahlzivilehe eingeführt. Danach konnten Trauungen auch in kanonischer Form bürgerliche Gültigkeit entfalten, sofern ein staatlicher Registerbeamter daran teilgenommen hatte.

In Schottland galt zunächst wie in England das vortridentinische Recht, demzufolge zur Eheschließung der Konsens der beiden Partner ausreichte. Daneben war eine kirchliche Trauung bekannt, aber kaum verbreitet. Auf klandestine Heiraten stand eine Strafe, jedoch nicht die Ungültigkeit der Ehe. Vielmehr konnten derartige Ehen nachträglich beim Friedensrichter in ein Register eingetragen und damit legalisiert werden. Damit war faktisch die Institution einer Art Zivilehe entstanden. Die Geltung des angeführten Gesetzes über die Wahlzivilehe von 1836 blieb dagegen zunächst auf England beschränkt. Erst durch Gesetze von 1854 und 1873 wurde für Schottland bestimmt, dass die kirchliche Eheschließung nach Mitteilung an den staatlichen Registerbeamten bürgerliche Gültigkeit

²³ Die Darstellung folgt FRIEDBERG, Geschichte (s. Anm. 11), 13-22; HOLBÖCK, Zivilehe (s. Anm. 15), 27 f.

erlangte, so dass ein Wahlzivileheschließungsrecht hergestellt war. Gleiches galt für Irland nach den Gesetzen von 1844 und 1863.

5. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN FRANKREICH²⁴

Als es in Frankreich durch das Edikt von Saint-Germain-en-Laye vom 17. Januar 1562 zu einer ersten eingeschränkten Duldung der Protestanten kam, bedeutete dies auch die Duldung der protestantisch geschlossenen Ehen, wenn auch für dieselben die Vorschriften des kanonischen Rechtes bezüglich Ehehindernissen und so genannten geschlossenen Zeiten galten. Noch bevor das Edikt von Nantes vom 13. April 1598, das den Hugenotten volle Religionsfreiheit gewährte, widerrufen wurde, wurde diese eingeräumte Eheschließungsfreiheit jedoch wieder eingeschränkt, indem am 16. Juni 1685²⁵ den Protestanten vorgeschrieben wurde, sie dürften zwar vor einem protestantischen Geistlichen heiraten, dies aber nur nach Durchführung eines staatlichen Aufgebotes und in Anwesenheit eines staatlichen Beamten, was auf eine Mischform zwischen ziviler und kirchlicher Trauung hinauslief, aber nur kurze Zeit in Geltung stand. Durch das Edikt von Fontainebleau vom 18. Oktober 1685 wurde das Edikt von Nantes widerrufen. Alle protestantischen Geistlichen wurden des Landes verwiesen und die Gegenreformation setzte ein. Damit war die protestantische Trauung offiziell verboten. Wollten sich Protestanten vor einem katholischen Geistlichen trauen lassen, mussten sie öffentlich dem Protestantismus abschwören. Im Verborgenen gab es zwar noch einige protestantische Geistliche, die auch Trauungen vornahmen, doch entbehrten diese natürlich jeglicher bürgerlicher Rechtswirkungen und zogen für alle Beteiligten härteste Strafen nach sich.

Dabei war auch auf katholischer Seite die kirchliche Ehehoheit nicht unumstritten. Die eherechtlichen Vorschriften des Tridentinums konnten in Frankreich aufgrund der Verweigerung der Zustimmung des französischen Königs zu deren Veröffentlichung zunächst nicht in Kraft treten; der König erachtete diese eherechtlichen Neuerungen für unvereinbar mit seiner Souveränität und der Unabhängigkeit der französischen Kirche. Erst durch die so genannte Ordonnanz von Blois 1579 wurden die tridentinischen Regelungen in Kraft gesetzt.

Durch Tendenzen in der gallikanischen Theologie wurde der staatliche Einfluss auf die Eheschließung aber wieder befördert. Schon in der nachscholastischen Theologie war die Unterscheidung zwischen Ehevertrag und Ehesakrament entwickelt worden. Vor allem Melchior CANO hatte die Ansicht vertreten, Spender des Ehesakramentes sei der Priester. Das Tridentinum hatte zwar die Sakramen-

24 Die Darstellung folgt FRIEDBERG, *Geschichte* (s. Anm. 11), 22-29; FUHRMANN, *Diskussion* (s. Anm. 15), 37-39; HOLBÖCK, *Zivilehe* (s. Anm. 15), 28 f., 31.

25 Datum nach FRIEDBERG, *Geschichte* (s. Anm. 11), 22; dagegen nennt HOLBÖCK, *Zivilehe* (s. Anm. 15), 28, als Datum den 15. September 1685.

talität der Ehe festgehalten, aber nichts über Spender und Materie dieses Sakramentes ausgeführt. So gab es auch nachtridentinisch zwei Schulen: Die eine hielt die Eheleute für die Spender des Ehesakramentes und sah deren Konsens als die Materie des Sakramentes an, die andere aber betrachtete den Priester als Spender und seinen Segen als die Materie des Sakramentes. Die gallikanischen Theologen gehörten zur ersten Schule. So lehrte der Hoftheologe Jean DE LAUNOY,²⁶ es sei Sache des weltlichen Herrschers, den Ehevertrag zu ordnen und Ehehindernisse aufzustellen. Die Ausübung entsprechender Rechte durch die Kirche erfolge nur mit Billigung des weltlichen Herrschers. Derartige Ansichten brachten das Buch 1688 auf den *Index librorum prohibitorum*, wurden aber von den französischen Regalisten geteilt: Es sei Sache des Staates, den Ehevertrag zu regeln, denn dieser sei ein gewöhnlicher bürgerlicher Vertrag, der zur Hoheit des Staates gehöre. Zur Hoheit der Kirche gehöre nur das Ehesakrament, das aber lediglich zum bereits gültig geschlossenen Ehevertrag hinzukomme. Demnach könne einerseits die Kirche nur Trauungs-, aber keine Ehehindernisse aufstellen und gebe es andererseits nichtsakramentale gültige christliche Ehen. Diese Lehren wurden später im *Syllabus errorum* durch Papst PIUS IX. verurteilt, wurden aber von Teilen der französischen Aufklärung aufgegriffen. So hielt z.B. VOLTAIRE die Ehe für einen bürgerlichen Vertrag, zu dem fakultativ noch das Sakrament hinzukommen könne²⁷.

Derartige theologisch-philosophische Strömungen führten schon vorrevolutionär, als es zu einer Duldung der Protestanten kam, am 28. November 1787 zur Einführung der fakultativen Zivilehe insofern, als diese nun neben der katholisch-kirchlichen Trauung möglich war, d.h. eine protestantisch-kirchliche Trauung blieb verboten.

Eine völlige Neuordnung brachte dann erwartungsgemäß die Französische Revolution. Die revolutionäre Verfassung von 1791 definierte die Ehe lediglich als bürgerlichen Vertrag, und folgerichtig wurde am 20. September 1792 per Gesetz die Zwangszivilehe eingeführt. Dies war einerseits logische Konsequenz sowohl der gallikanisch-theologischen Lehren und der Ermöglichung der Zivilehe für die Protestanten aus Gründen der Toleranz. Andererseits wurde dies nun revolutionär anders begründet, nämlich mit der Gleichheit aller Franzosen, die eine über die Protestanten hinausgehende Regelung verlange und aufgrund der Lehre vom bürgerlichen Vertragscharakter der Ehe auch eine Lösung verbiete, nach der jeder vor einem Geistlichen seiner Religion hätte heiraten können. Zusam-

26 LAUNOY, J. de, *De regia in matrimonium potestate*. Paris 1874.

27 Vgl. FUHRMANN, Diskussion (s. Anm. 15), 38, die 38 f. auch Jean-Jacques ROUSSEAU als Vertreter ähnlicher Ansichten anführt. FRIEDBERG, Geschichte (s. Anm. 11), 26, dagegen betont, dass ROUSSEAU die Zivilehe nie erwähnt habe und sagt selbiges auch von MONTESQUIEU, Denis DIDEROT und Jean Baptiste le Rond D'ALEMBERT, welch letzterer sogar den kirchlichen Charakter der Ehe vertreten habe. Hier ist nicht der Ort, den Widerspruch hinsichtlich ROUSSEAU aufzulösen.

men mit der Zwangszivilehe wurden die staatliche Matrikelführung, die staatliche Ehegerichtsbarkeit, die Ehescheidung und die Vorschrift eingeführt, dass eine kirchliche Trauung bei Strafe erst nach der bürgerlichen Heirat stattfinden dürfe. Die mit dem Konkordat vom 15. Juni 1801 verbundenen Organischen Artikel enthielten erneut die Zwangszivilehe – was zumindest zunächst keinen Protest der Katholischen Kirche auslöste –, ebenso wie der *Code Civil* vom 28. März 1804, über den das System der Zwangszivilehe auch in die vorübergehend französisch beherrschten Länder gelangte, nämlich nach Italien, Belgien, den Kanton Genf und die deutschen linksrheinischen Lande.

Die Entwicklung in Frankreich kann als symptomatisch gelten für die zunehmende Emanzipation des Staates von der Kirche im Hinblick auf das Eheverständnis, wie sie sich auch am Beispiel Deutschlands (vgl. u. 8.) nachvollziehen lässt.

„In dem Maße, in dem sich namentlich seit dem 18. Jh. der Staat von den konfessionellen Ehe theologien löste und ein weltimmanentes Eheverständnis entwickelte, erwies sich der Schritt zur ‚Zivileheschließung‘, d. h. zur Einführung einer zwingenden Eheschließungsform, bei der die Mitwirkung eines staatlichen Beamten Gültigkeitserfordernis ist, als folgerichtig, da dem kirchlichen Amtsträger widertzlich nicht zugemutet werden kann, eine kirchlichen Rechtsvorstellungen widersprechende staatliche Eheordnung zu vollziehen. Die mißverständlich sog. ‚Zivilehe‘, die als fakultative zur Wahl der Brautleute neben die kirchliche treten kann oder als obligatorische das alleinige Tor zum staatlichen E[herecht] bildet, steht gedanklich nicht am Anfang, sondern am Ende der ‚Verstaatlichung‘ der Ehe.“²⁸

6. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN ITALIEN²⁹

Nachdem es in Italien 1796 zu einer Machtergreifung durch französische Revolutionstruppen kam, bedeutete dies ein Ende für das seitherige rein kirchliche Regiment über Eheabschluss und -jurisdiktion. Am 14. Juli 1797 wurden neben der Zivilehe auch die bürgerlichen Personenstandsregister eingeführt. Als NAPOLEON I. sich 1806 zum König Italiens erklärte, kam es darüber hinaus zur Einführung des französischen *Code Civil*, und zwar am 1. April 1806 für Nord- und Mittelitalien und am 22. April 1808 für Süditalien, was bedeutete, dass ab dann das System der Zwangszivilehe mit zusätzlichem Verbot der religiösen Voraustrauung galt. Auch die Möglichkeit der Ehescheidung wurde eingeführt.

Im Zeitalter des *Risorgimento* nach dem Wiener Kongress wurden diese Bestimmungen zwar wieder aufgehoben, es erfolgte jedoch keine flächendeckende

²⁸ SCHWAB, D., Art.: Ehe- und Familienrecht: Staatslexikon. 7. Aufl. Band 2, 118-141, hier 126 f.

²⁹ Die Darstellung folgt REES, Kirche (s. Anm. 14), 195-197.

Rückkehr zum kanonischen (bzw. allgemein religiösen) Eherecht. Dieses galt vielmehr nur im Königreich Piemont-Sardinien. Im Königreich Lombardo-Venetien kamen der kirchlichen Trauung darüber hinaus auch bürgerliche Rechtswirkungen zu, da der Seelsorger zugleich als Standesbeamter fungierte, was aber auch implizierte, dass diese Trauung zugleich den staatlichen Gesetzen unterlag und vor allem allein der Staat die Kompetenz zur Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Eheschließung beanspruchte. Eine modifizierte Regelung davon galt im Königreich beider Sizilien und den Fürstentümern Modena und Parma-Piacenza. Dort konnten Brautpaare auf bürgerliche Rechtswirkungen ihrer kirchlich geschlossenen Ehe verzichten; taten sie dies nicht, hatten sie vor der kirchlichen Heirat ein staatliches Aufgebot durchführen zu lassen und vor einem Standesbeamten das Versprechen abzugeben, nach kirchlichem Recht heiraten zu wollen, worüber der Standesbeamte eine Urkunde ausfertigte, die den Geistlichen erst zur Vornahme der kirchlichen Trauung berechtigte. Die kirchliche Verehelichung musste schließlich noch in die zivilen Standesregister eingetragen werden.

Im Zuge der Einigung Italiens zu einem einzigen Königreich konnte diese ungleiche Rechtslage selbstverständlich nicht mehr aufrechterhalten werden. Der am 1. Januar 1866 für ganz Italien in Kraft gesetzte *Codice Civile* sah die Zwangszivilehe vor, was im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung zwischen dem liberalen Italien und der katholischen Kirche bzw. dem Kirchenstaat gesehen werden muss. Zugleich erlaubte das Gesetzbuch aber die Vornahme rein kirchlicher Trauungen bei Verzicht auf bürgerliche Wirkungen. Damit konnten kirchliche Trauungen auch vor der Zivileheschließung vorgenommen werden. Interessant ist, dass für letztere nach dem *Codice Civile* auch das Prinzip der Unauflöslichkeit galt, d.h. es gab keine Möglichkeit der Scheidung der Ehe.

7. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN BELGIEN³⁰

Auch nach Belgien kam die Zwangszivilehe erst durch die französische Herrschaft ab 1794 und wurde selbst nach der Restauration von 1815 nicht wieder aufgehoben. Zu wachsenden Spannungen zwischen Staat und Kirche kam es dieserhalb erst, als die eigentlich als Zugeständnis an die Kirche gedachte Vorschrift erlassen wurde, Ziviltreuungen seien erst nach Vorlage einer Bescheinigung des eigenen Pfarrers zulässig, dass der Trauung keine kanonischen Hindernisse im Wege stünden. Als die Bischöfe ihren Pfarrern die Ausstellung derartiger Bescheinigungen zum Zwecke der Ziviltreuung verboten und diese dadurch weitgehend unmöglich gemacht wurde, wurde nicht nur die entsprechende Vorschrift zurückgenommen, sondern auch die Strafandrohung für vor der Zi-

³⁰ Die Darstellung folgt FRIEDBERG, Geschichte (s. Anm. 11), 29-31.

vilheirat durchgeführte kirchliche Eheschließungen. Dies wiederum führte allerdings dazu, dass weitgehend nur noch kirchlich geheiratet wurde und Zivilheiraten unterblieben, wodurch nach kirchlichem Recht gültige Ehen, nach staatlichem Recht aber ungültige Verbindungen entstanden, was nach kurzer Zeit zu einer Rückkehr zum alten französischen Recht führte. Am 16. Oktober 1830 wurde zwar im Zuge der Belgischen Revolution mit einem Dekret, das alle die Gewissensfreiheit einschränkenden Gesetze aufhob, ein neuer Anlauf für Zugeständnisse an die Kirche gemacht; die Ziviltrauung war dadurch kurzzeitig aufgehoben. Jedoch wurde aufgrund der in der belgischen Verfassung von 1831 festgeschriebenen Trennung von Staat und Kirche die Zwangsziviltrauung nach französischem Vorbild wieder eingeführt.

8. DIE EINFÜHRUNG DER ZIVILEHE IN DEUTSCHLAND³¹

Abgesehen von der Einführung der Zivilehe für Juden und protestantische Dissidenten (außerhalb der Lutherischen Kirche) in Preußen ab 1847 existierte die Zivilehe in Deutschland vor der Revolution von 1848 nur in den linksrheinischen Gebieten unter vorübergehend französischer Herrschaft, mithin in Rheinpreußen, Rheinhessen und Rheinbayern. In diesen Gebieten war den Bewohnern durch Beschluss vom 14. Januar 1794 zunächst freigestellt worden, ob sie kirchlich oder bürgerlich heiraten wollten. Am 1. Mai 1798 wurde dann aber in den besetzten Rheinlanden zusammen mit den französischen Ehegesetzen auch die Zwangszivilehe eingeführt.

Bei den Beratungen in der Frankfurter Paulskirche 1848 war die Freiheit der Kirche – die freilich mit einer Trennung von Staat und Kirche einherging – das Ziel der katholischen, der liberalen und der radikalen Partei. Folge dieser Beratungen war daher die Zwangszivilehe, die jedoch aufgrund der Restauration und der Beseitigung der Frankfurter Grundrechte nach 1848 letztlich nicht umgesetzt wurde.

Danach wurde die Zivilehe nach und nach in den meisten deutschen Ländern eingeführt³². Gründe dafür waren u.a. Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche insbesondere in der Mischehenfrage, in der die Katholische Kirche gegen den Willen des Staates auf dem Versprechen der katholischen Kindererziehung seitens der Brautleute bestand, die Ermöglichung christlich-jüdischer Ehen und von Eheschließungen der Deutschkatholiken und später auch der Altkatholiken. In Württemberg kam es 1855 zur Einführung der Notzivilehe und 1862 zur Neuregelung des staatlichen Eherechtes mit Anerkennung des kanoni-

³¹ Die Darstellung folgt FRIEDBERG, *Geschichte* (s. Anm. 11), 31-39; FUHRMANN, *Diskussion* (s. Anm. 15), 39-70; HOLBÖCK, *Zivilehe* (s. Anm. 15), 32.

³² Zu den einzelnen Ländern vgl. FRIEDBERG, *Geschichte* (s. Anm. 11), 34; FUHRMANN, *Diskussion* (s. Anm. 15), 40; HOLBÖCK, *Zivilehe* (s. Anm. 15), 32.

schen Eheerbes für die Katholiken bei gleichzeitiger Inanspruchnahme des Rechtes zur Aufstellung von Ehehindernissen seitens des Staates. Dieser verwendete bei seiner zunehmenden Emanzipation von der kirchlichen Ehelehre und -praxis die Einführung der Zwangszivilehe gegenüber der Kirche als Druckmittel zur Erreichung von Zugeständnissen einerseits und zur Verhinderung einer autonomen kirchlichen Gerichtsbarkeit andererseits. Dadurch konnte die damals junge Diözese Rottenburg über viele Jahrzehnte, nämlich letztlich bis in die 1920er Jahre hinein, kein Offizialat als eigenständige Gerichtsbehörde errichten³³.

Bedeutsam für die spätere reichsweite Regelung war aber die Entwicklung in Preußen. Hier war zur Gültigkeit der Eheschließung nach dem *Allgemeinen Landrecht* von 1794 die kirchliche Trauung erforderlich. Seit dem 30. März 1847 wurden ein staatliches Aufgebot und eine staatliche Registrierung der so geschlossenen Ehe vorgeschrieben. Gleichzeitig wurde die Notzivilehe für die Personen eingeführt, die nicht Mitglied einer staatlich anerkannten Religionsgemeinschaft waren. Ähnliches galt ab dem 23. Juli 1847 für jüdische Ehen. Die preußische Verfassung von 1850 schrieb die Einführung der Zivilehe vor, wozu erste Gesetzentwürfe ab 1859 vorbereitet wurden, nachdem sich ab 1856 protestantische Geistliche zunehmend geweigert hatten, Trauungen Geschiedener vorzunehmen. Die gesetzgeberische Einführung der fakultativen Zivilehe scheiterte aber mehrfach am Parlament. Zu einer veränderten Situation kam es erst im Rahmen des Kulturkampfes. Als sich die katholischen Bischöfe den Kulturkampfgesetzen von 1873 nicht beugten und Pfarrstellen unbesetzt ließen oder mit Geistlichen besetzten, die nicht die staatlicherseits geforderten Bedingungen erfüllten, so dass die von diesen durchgeführten Trauungen vom Staat nicht anerkannt wurden oder Trauungen überhaupt nicht möglich waren, kam es am 1. Oktober 1874 sogar zur Einführung der Zwangszivilehe³⁴.

Eine vergleichbare Entwicklung gab es auf Ebene des Deutschen Reiches, wo es 1872 zu ersten Bemühungen um die Einführung der Zwangszivilehe kam, die mit dem neuen Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit begründet wurden. Noch vor Inkrafttreten des entsprechenden preußischen Gesetzes kam es 1874 zu Beratungen im Reichstag, bei denen sich wie im preußischen Parlament die katholischen Abgeordneten geschlossen gegen die Einführung der Zivilehe wandten und die protestantischen Abgeordneten uneinig waren. Schließlich trat zum 1. Januar 1876 das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft, das wie in Preußen die Zwangszivilehe vorschrieb, zusätzlich aber auch die Vornahme kirchlicher Trauungen vor der standesamtlichen Heirat unter Strafandrohung stellte³⁵.

33 Vgl. dazu IHLI, Gerichtsbarkeit (s. Anm. 13).

34 Zu Details vgl. ausführlich FUHRMANN, Diskussion (s. Anm. 15), 41-60.

35 Vgl. zu Details ebd., 60-72.

9. DIE AUSWIRKUNGEN DER EINFÜHRUNG DER ZWANGSZIVILEHE IN DEUTSCHLAND AUF DIE KATHOLISCHE UND DIE EVANGELISCHEN KIRCHEN

Welche Auswirkungen hatte die Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland auf die großen Kirchen? Aufgrund der Bedeutung der kirchlichen Trauung für die Katholische Kirche und der Haltung der Reformatoren, die Ehe sei ohnehin nur ein weltlich Ding, wäre man versucht, bei dieser Frage auf den ersten Blick eine deutlich größere und negative Auswirkung auf die Katholische Kirche anzunehmen. Dass gerade das Gegenteil der Fall war und der Staat deshalb – insoweit er die Einführung der Zwangszivilehe als Kulturkampfmaßnahme vor allem gegen die Katholische Kirche begriff – ironischerweise den Gegensatz des eigentlich Beabsichtigten erreichte, wies schon Rudolph SOHM in einem beeindruckenden Gutachten³⁶ nach, dessen Inhalt hier deshalb noch kurz vorgestellt werden soll.

Die preußischen Kulturkampfgesetze führten dazu, dass viele der preußischen katholischen Pfarreien unbesetzt waren. Dies hatte für die Katholiken die Folge, dass ihnen kanonische Trauungen, für die ja der eigene Pfarrer zuständig war, nicht mehr möglich waren. Diese Situation erzeugte einen nicht zu unterschätzenden Druck zu einer Einigung der Katholischen Kirche mit dem Staat. Durch die Einführung der Zwangszivilehe war dieser Druck aufgehoben, denn die Kirche konnte zwar die Ziviltrauung prinzipiell nicht akzeptieren, anerkannte diese aber in den Fällen der Unmöglichkeit einer kirchlichen Trauung, wie sie bei einer unbesetzten Pfarrei gegeben war, als gültige Noteheschließungsform. Somit hatten alle Katholiken wieder die Möglichkeit einer kirchenrechtlich gültigen Heirat. Umgekehrt half die Kulturkampfgesetzgebung der Katholischen Kirche, aufkommende innere Spaltungen nach der Verkündigung des Dogmas von der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem Ersten Vatikanum zu überwinden, indem man im Kampf nach außen im Inneren zusammenstand. Die neu geeinte Kirche hielt dann auch einig an der Auffassung fest, dass der Trauungsakt auf dem Standesamt eine bloße staatliche Formalie war und die eigentliche Ehe vor dem Geistlichen geschlossen wurde, insoweit dies möglich war. Die Katholische Kirche konnte so ihre Einheit und die Gefolgschaft ihrer Mitglieder demonstrieren.

Für die evangelischen Kirchen stellte sich die Situation völlig anders dar. Schon aufgrund der Tatsache des Summepiskopates bestand kein Dissens zwischen staatlicher und kirchlicher Führung, gab es keinen Kampf und war auch kein Bewusstsein für einen solchen vorhanden. Dass die preußischen Kulturkampfgesetze dem Staat Aufsichtsrechte über die Kirche zugestanden, was aus Paritätsgründen selbstverständlich auch für die evangelischen Kirchen galt, hatte zu-

³⁶ SOHM, R., Die obligatorische Civilehe und ihre Aufhebung. Ein Gutachten. Weimar 1880, hier v. a. 5-33.

nächst keine besonderen Auswirkungen, da der weltliche Herrscher ohnehin Oberhaupt der Kirche war. Seit der Reformation hatte es keinen Unterschied zwischen weltlicher und kirchlicher Gesetzgebung gegeben. Die Ehe galt als ein bloß „weltlich Ding“. Dass nun plötzlich neben der neu eingeführten Zivilehe noch die kirchliche Trauung weiterhin eine Bedeutung haben sollte, war den Gläubigen schwer vermittelbar. Daher griff die Einführung der Zwangszivilehe existentiell in das evangelische kirchliche Leben ein. Der kirchlichen Trauung war nunmehr die staatliche Anerkennung entzogen. Das Ansehen der Kirche wurde dadurch erschüttert, und faktisch lief dies auf eine staatliche Desavouierung derjenigen Kirche hinaus, mit der der Staat eigentlich gerade verbunden war. Die Bindung der Gläubigen an die Kirche wurde dadurch gelockert. Bloß zivil getraute protestantische Ehen nahmen zu, in denen die Kinder teils nicht getauft wurden. Stolgebühren fielen weg. Die evangelischen Kirchen kamen in einen inneren Zwiespalt, indem sie einerseits dem Staat folgen wollten, andererseits um die eigene Kirchlichkeit und kirchliche Trauung rangen. SOHM schildert die Auswirkungen in dramatischen Worten:

„Es zählt mit zu den Wirkungen der obligatorischen Civilehe, wenn wir vor unsern Augen ein neues Heidenthum aufwachsen sehen, Kinder, denen nichts heilig ist, was einst ihren Eltern heilig gewesen war, getrennt von den besten sittlichen Besitzthümern der Nation, in ihrer Vereinzelung den Versuchungen einer die Gottlosigkeit predigenden populären Literatur preisgegeben, ohne eine überlieferte feste Weltanschauung, ohne im Stande zu sein, den Drang des Daseins durch den Ausblick nach oben siegreich zu überwinden. Was wird aus diesen kirchlich isolierten Individuen werden, welche das Reichscivilstandsgesetz hat erzeugen helfen? Sie werden zu einem Theil dem modernen Atheismus, zum anderen Theil, soferne sie (und deren werden Viele sein) ein religiöses Bedürfniß haben, dem rastlosen Bekehrungseifer der katholischen Kirche zum Opfer fallen. Eine praktische Folge des Civilstandsgesetzes wird die weitere Ausbreitung des Catholicismus sein.“³⁷

Auch wenn SOHM hier aus dem Geist der Zeit und seines Protestantismus' heraus ein Schreckgespenst katholischen Proselytismus' zeichnet und manches übertrieben darstellt, wird deutlich, dass die Zivilehe die evangelischen Kirchen existentiell berührte. Sie konnten die Ziviltrauung aufgrund ihrer bisherigen Haltung nicht einfach wie die Katholische Kirche ignorieren, hatten sie doch immer gelehrt, es handle sich bei der Ehe primär um einen weltlichen Vertrag, dessen Ordnung dem Staat zukomme, wenn er auch durch die kirchliche Einsegnung eine zusätzliche geistliche Dimension erhalte. Damit war die nun eingeführte Ziviltrauung für die evangelischen Kirchen zwangsläufig existent, in rechtlichem Sinne sogar entscheidend. Dadurch war automatisch umgekehrt auch die evangelisch-kirchliche Trauung als Ehebegründung abgeschafft. Wollten die evangelischen Kirchen an einer eigenen Trauung mit ehebegründender Wirkung

37 Ebd., 13.

festhalten, mussten sie in Opposition zum Staate treten. Eine Lösung hätten sie höchstens in einer fakultativen Zivilehe sehen können, zu der es aber nicht kam. Der darum unauflösbare Zwiespalt der evangelischen Kirchen musste deshalb in letzter Konsequenz dazu führen, die kirchliche Amtshandlung als bloße Einsegnung einer andernorts gültig geschlossenen Ehe anzusehen.

Diese – bis heute bestehende – Akzeptanz einer öffentlichen Konsensabgabe in lediglich bürgerlicher Form als gültige Trauung durch die evangelischen Kirchen bedeutet allerdings keine bedingungslose Zustimmung zur staatlichen Ehekonzeption:

„Die evangelischen Kirchen sind der Auffassung, daß sie im Recht der Eheschließung und der Ehescheidung solange von sich aus nichts zu ordnen haben, als der Staat die Voraussetzungen und den wesentlichen Gehalt der Ehe anerkennt und schützt. Dazu gehören freie Gattenwahl, Eheschließung auf Lebenszeit und Einehe. Wo das staatliche Recht die Ehe nicht mehr schützt oder sie ideologisch zu verfremden sucht, muß die Kirche dafür eintreten, daß der Staat weder seine Zuständigkeit preisgibt noch seine Grenzen überschreitet. In solchen äußersten Notfällen könnte die Kirche gezwungen sein, für ihre Gläubigen rechtliche Regelungen zu treffen. Solange dies nicht der Fall ist, arbeiten die evangelischen Kirchen, wo ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird, an den staatlichen Ordnungen mit, damit Christen und Nichtchristen diese als vernünftig, praktikabel und dem sittlichen Bewußtsein entsprechend anerkennen können. So sind wesentliche Elemente aus dem christlichen Eheverständnis in das staatliche Eherecht eingegangen.“³⁸

Die evangelischen Kirchen verstehen somit bis heute die bürgerliche Trauung derzeitiger Ausprägung – durchaus in der Tradition der lutherischen Sprechweise von der Ehe als „weltlich Ding“, die die Ehe aus der Heils- in die Schöpfungsordnung, nicht aber außerhalb der gottgewollten Ordnung stellen wollte – nicht als etwas von der kirchlichen Ehelehre völlig Unabhängiges, das lediglich als Rechtsakt akzeptiert wird, sondern als eine zum eigenen Eheverständnis kompatible, ja dadurch mit beeinflusste Institution. Umso leichter muss die Anerkennung ihrer ehebegründenden Wirkung im rechtlichen Sinne eines verbindlichen Konsensaustausches fallen.

38 Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz / Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.), *Gemeinsame kirchliche Empfehlungen für die Ehevorbereitung konfessionsverschiedener Partner*. Würzburg u.a. 1974, 27; vgl. PIRSON, D., Art.: Eherecht. I. Ev.: LKStKR I, 526-528, hier 527 (Literatur); KAISER, M., Art.: Eherecht, kirchliches: Staatslexikon. 7. A. Band 2, 141-149, hier 148 f. (Literatur).

10. AUSBLICK

Auch wenn aus evangelischer Sicht die kirchliche Heirat neben dem bürgerlichen Ehevertragsschluss nicht nur benedizierenden Charakter hat, sondern der bereits gültigen Ehe noch eine zusätzliche, transzendente Dimension verleiht, wobei innerkirchliche Rechtsfolgen einer unterbliebenen kirchlichen Trauung nicht ausgeschlossen sind,³⁹ kennen dennoch die evangelischen Kirchen aufgrund ihrer Tradition heute gar kein Institut einer rein kirchlich geschlossenen Ehe. Darum aber – und hier schließt sich der Kreis zu den einleitenden Ausführungen zu § 67 PStG – wird und kann sich für sie durch den Wegfall des Verbots der religiösen Voraustrauung nichts ändern⁴⁰.

Welche Erfahrungen die Katholische Kirche damit machen wird, bleibt abzuwarten. Dass die kirchlicherseits recht kurz vor Inkrafttreten der Neuregelung vorgetragenen Bedenken zusammen mit den gleichgerichteten Bemühungen des Bundesrats nicht mehr zu einer neuerlichen Gesetzesänderung geführt haben, überrascht nicht. Der Staat hat nämlich nicht aus Rücksicht auf die Religionsfreiheit seiner Bürger vom Verbot der religiösen Voraustrauung Abstand genommen; vielmehr ist aus staatlicher Sicht die religiöse Trauung gänzlich irrelevant geworden. Der Staat sieht sich heute durch konkurrierende Ansprüche der Religionsgemeinschaften in seiner Ehehoheit in keiner Weise mehr gefährdet, was im Grunde die Vollendung seiner Emanzipation seit dem 19. Jh. darstellt: „Staatliches und kirchliches Eherecht stehen nach dem Wegfall des Verbots gänzlich unverbunden nebeneinander.“⁴¹

³⁹ Dazu führt Karl-Heinz SELGE, Die kirchliche Trauung (s. Anm. 18), 427 f., aus: „Die evangelisch-kirchliche Trauung lediglich als Segnung der bereits auf dem Standesamt vollends ins Dasein getretenen Ehe zu qualifizieren, ist (...) eine unzulässige Reduzierung der evangelisch-lutherischen Konzeption der Ehebegründung. Vielmehr wird der Konsens durch die kirchliche Trauung vom christlichen Glauben her begriffen. Das Paar geht bei der evangelisch-kirchlichen Trauung vor Gott die Verpflichtung ein, ihre [sic!] Ehe aus dem christlichen Glauben heraus zu gestalten. (...) Denn die Ehe ist vorrangig nicht ein Vertragsabschluss oder dessen Deklaration, sondern vielmehr ein Bekenntnis, die von Gott unverbrüchlich geordnete Ehe als seine Gabe anzunehmen.“ SELGE führt darauf auch das häufige Unverständnis evangelischer Christen angesichts der Anerkennung der formalen Gültigkeit der Zivilehe nicht formpflichtiger Personen im Rahmen katholischer Ehenichtigkeitsverfahren zurück (ebd., 429, Anm. 76). Aus der beruflichen Erfahrung des Autors der vorliegenden Ausführungen heraus dürfte dies aber weniger an einer Hochschätzung der kirchlichen Trauung bei evangelischen Christen liegen, sondern im Kontext mit der katholischen Formpflicht zu sehen sein bzw. mit einer Verwunderung der Betroffenen darüber zusammenhängen, dass eine nichtkatholische Trauung (sei sie zivil oder religiös) von der katholischen Kirche als formgültig anerkannt wird.

⁴⁰ Vgl. epd-Meldung Nr. 08175 vom 3. Juli 2008.

⁴¹ BIER, Ehen (s. Anm. 3), 640.

Da dies so ist, sollte die letzte Konsequenz daraus gezogen werden, die auch die mit der jetzt gefundenen Regelung verbundenen Rechtsnachteile eliminieren würde: die Einführung der Wahlzivilehe. Ein weiteres Argument dafür ist die europaweite Vereinheitlichung des Eherechts, nachdem „die fakultative Zivilehe von der Mehrheit der EU-Mitgliedsstaaten favorisiert wird und (...) alle Mitgliedsstaaten, die in den letzten dreißig Jahren ihr System geändert haben, zur fakultativen Zivilehe übergegangen sind“⁴².

Wenn auch momentan die Einführung der Wahlzivilehe politisch kaum durchsetzbar erscheint, kann doch nicht von sachlichen Gegenargumenten gesprochen werden, wie dies Sabine DEMEL tut⁴³. Sie führt dazu an erster Stelle an, dass die Einführung der Wahlzivilehe zur Folge hätte, dass sich die Kirchen und Religionsgemeinschaften mit den bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe auseinandersetzen hätten. Dies ist sicher richtig, doch kann ein solcher Mehraufwand keinen Hinderungsgrund darstellen, zumal man aus Sicht der Katholischen Kirche wieder zu alten Ansprüchen einer umfassenden Regelung der eherechtlichen Verhältnisse der Katholiken zurückkehren könnte. Auch die Bindung an staatliche Vorschriften ist kein Gegenargument, da es weiterhin die Möglichkeit des rein kirchlichen Eheabschlusses ohne bürgerliche Wirkungen gäbe, wenn im Einzelfall staatliche Vorschriften entgegenstünden. Die Gefahr des religiösen Indifferentismus' angesichts bürgerlicher Rechtswirkungen einer kirchlichen Trauung zu sehen, impliziert die Unterstellung, die Gläubigen könnten nicht zwischen Standesamt und Kirche unterscheiden. Wer aber die zusätzliche religiöse Dimension der kirchlichen Trauung nicht erkennt oder wünscht, wird auch nach heutiger Rechtslage nicht den Weg in die Kirche finden. Und dass der Staat aus Gründen der Rechtssicherheit kein System der Wahlzivilehe mit vielen trauberechtigten Religionsgemeinschaften wollen könne, verkennt die positiven Erfahrungen z.B. in Italien, Spanien und Polen. Es gilt daher, was Richard PUZA ausgeführt hat:

„Die Einführung der fakultativen Zivileheschließung könnte als logisch nächster Schritt sofort von der Gesetzgebung im Staat und von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in Angriff genommen werden.“⁴⁴

42 Ebd., 642; vgl. BERKMANN, B. J., Die Ehe zwischen Kirchenrecht und Europarecht: DPM 12 (2005) 123-165.

43 DEMEL, Ehe (s. Anm. 3), 13-15.

44 PUZA, Trauung (s. Anm. 3), 230. Wenn er ebd., 231, schreibt, eine Übernahme kirchlicher Ehenichtigkeits- und Eheauflösungsurteile ins staatliche Recht wie in Italien solle allerdings ausgeschlossen sein, so erscheint dies inkonsequent und wieder einen Schritt zu kurz gegangen. Eine volle Religionsfreiheit in Ehesachen wird erst erreicht sein, wenn das Regiment der Religionsgemeinschaften über Eheabschluss und Eheende besteht. Es gibt keinen Grund, kirchliche Nichtigkeitsurteile nicht in staatliches Recht zu überführen. Selbstverständlich muss es daneben in einem religionsneutralen Staat aus Gründen der Grundrechtssicherung seiner Bürger als Alternative auch die Möglichkeit

Die im staatlichen Rechtsbereich nach der Neuregelung des PStG völlig bedeutungslose kirchliche Trauung erhalte dadurch schlagartig sehr weit reichende Rechtsfolgen zuerkannt – und gerade daran scheitert die Umsetzung dieses Desiderats in der derzeitigen politischen Landschaft in Deutschland.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Die Aufhebung von § 67 Personenstandsgesetz zum 31. Dezember 2008 veranlasst Verf. zu einem Blick in die Geschichte der Zivilehe. Nach einem Abriss der Eherechtsgeschichte behandelt Verf. die Einführung der Zivilehe in den Niederlanden, England, Schottland, Irland, Frankreich, Italien, Belgien und Deutschland. Nach Darstellung der Auswirkungen der Einführung der obligatorischen Zivilehe in Deutschland auf die großen Kirchen kommt Verf. zur Schlussfolgerung, dass mit der Neuregelung des Personenstandsgesetzes die kirchliche Trauung im staatlichen Rechtsbereich völlig bedeutungslos geworden ist.

Ital.: L'abrogazione di § 67 della legge sullo stato civile del 31 dicembre 2008 induce l'autore a uno sguardo alla storia del matrimonio civile. Dopo un quadro della storia del diritto matrimoniale, l'autore tratta l'introduzione del matrimonio civile nei Paesi Bassi, in Inghilterra, Scozia, Irlanda, Francia, Italia, Belgio e Germania. L'autore, dopo aver presentato le conseguenze sulle grandi Chiese dell'introduzione del matrimonio civile obbligatorio in Germania, giunge alla conclusione che il matrimonio religioso sia diventato privo di significato nel campo giuridico statale a seguito della nuova regolamentazione della legge sullo stato civile.

der staatlichen Scheidung von Ehen geben, z.B. gerade für Betroffene, deren Religion keine Eheauflösung ermöglicht – wie es natürlich auch die Zivileheschließung weiterhin als Option geben muss. Eine Anerkennung auch der kirchlichen Ehenichtigkeitsurteile wäre freilich für die Kirche nicht zuletzt eine beständige Ermahnung, die eigenen prozessualen Normen sorgfältig zu beachten, wie die Causa PELLEGRINI vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Urteil 30882/96 vom 20. Juli 2001) mit seiner Urteilsschelte für italienische kirchliche Gerichte aufgrund mangelnden *due process* gezeigt hat.